

Die österreichischen und deutschen Effekten- depots in London.

Eine neuerliche Aktion, die England auf finan-
ziellem Gebiete gegen die Zentralmächte unternommen
hat, wird gegenwärtig eifrig diskutiert. In der letzten Zeit
erhielten nämlich deutsche, österreichische und ungarische
Banken und Bankiers von Seiten der unter Zwangsverwal-
tung stehenden Londoner Niederlassungen der deut-
schen und österreichischen Finanzinstitute
Briefe, in denen die Kunden dieser Filialen erjucht werden,
entweder ihren Debetsaldo zu decken oder genügende
Verkaufsordres für dort liegende Wertpapiere zu
geben, um diesen Debetsaldo zu decken. Falls das nicht ge-
schehen würde, sollen die Effekten dem Public Trust über-
geben werden, der die Effekten verkaufen und den Erlös zur
Zahlung der ausgewiesenen Schuld an die Bankfiliale, even-
tuell auch anderer Forderungen englischer Gläubiger des be-
treffenden Schuldners verwenden würde.

Das Schicksal der Londoner Filialen österreichischer
und deutscher Banken und der Depots ihrer Klientel hat im
Verlaufe des Weltkrieges wiederholt die Deffentlichkeit be-
schäftigt. Aus den Mitteilungen, die hierüber erfolgten, ist es
ja bekannt, daß die betreffenden Unternehmungen unter
Zwangsaufsicht stehen, daß diese Niederlassungen als eng-
lische Rechtsobjekte behandelt und der Liquidation zugeführt
werden, aber nähere Mitteilungen konnten die Mutterinstitute
nicht erhalten. Wohl aber ist es schon seit langem bekannt,
daß die englische Regierung keinen Einwand erheben würde,
falls Verkäufe amerikanischer Effekten seitens dieser Filialen
erfolgen würden, ja im Jahre 1915 ist eine direkte Anfor-
derung zu solchen Verkäufen erfolgt. Das war damals, als
der Londoner Sterlingkurs ein immer größeres Disagio
gegen den Dollar zu zeigen begann und in England der Ver-
kauf amerikanischer Effekten im großen Stil zugunsten der
Stützung des Londoner Sterlingkurses in die Wege geleitet
wurde.

Die deutsche Regierung hat solche Transaktionen
grundsätzlich verboten, während die österreichische Fi-
nanzverwaltung schon damals in einem Er-
lasse erklärte, daß sie keine Einwendung gegen
solche Verkäufe erhebe. Im Anschluß an die oben erwähnten
Briefe der Londoner Niederlassungen haben sich nun einzelne
Banken sowie der Verein der Bank- und Kom-
missionsfirmen mit einer Anfrage an die Finanzver-
waltung gewendet. In einem neuerlichen Erlasse hat
hierauf das Finanzministerium wieder seine Zu-
stimmung zu solchen Verkäufen erteilt, in der Erwägung,
daß freiwillige Positionslösungen, die augenblicklich zu gün-
stigen Kursen erfolgen können, einer exekutiven Maßnahme
vorzuziehen, im Interesse der Beteiligten gelegen seien.

Das deutsche Reichsamt des Innern hat
gleichfalls nach Rücksprache mit Vertretern der Finanzwelt
seine Zustimmung erteilt, aber mit einer Einschrän-
kung, welche die amerikanischen Wertpapiere be-
trifft. In dem Schreiben des deutschen Reichsamtes des
Innern an die Interessenten heißt es nämlich: „... In der
Angelegenheit Ihrer bei Londoner Filialen deutscher oder
österreichischer Banken liegenden Effektendepots wird Ihnen
in erster Linie empfohlen, die Zahlung des geschuldeten Be-
trages der hiesigen, bezw. der österreichischen Hauptnieder-
lassung der gläubigerischen Bank als dem eigentlichen Gläu-
biger anzubieten und hievon der Londoner Filiale Mitteilung
zu machen. Sollte die inländische Hauptniederlassung die An-
nahme der Zahlung verweigern und sollten Sie in diesem
Falle den freiwilligen Verkauf Ihrer in London liegenden
Effekten bis zur Höhe des Debetaldos für ratsam
erachten, so erteilt der Reichskanzler hiefür gemäß
§ 7 der Verordnung vom 30. September 1914 die erforder-
liche Bewilligung, soweit nicht amerikanische
Wertpapiere in Frage kommen.“

Wenn die österreichische Regierung im Gegen-
satz zum Vorgehen der deutschen Regierung ihre Er-
laubnis zum Verkaufe der Depots generell auf alle
überseeischen Effekten, also auch auf die ameri-
kanischen, ausgedehnt hat, so war dafür wohl die Erwä-
gung maßgebend, daß die Summe, welche die österreichi-
schen Depots in London repräsentieren, nicht eine so
beträchtliche ist, als daß sie bei der Frage der
Stützung des Londoner Sterlingkurses
in New-York in Betracht käme, ganz abgesehen davon,
daß es sich zum großen Teile um belastete Effekten han-
delte, über die eine freie Disposition ohnehin nicht möglich
wäre.

Nach Bekanntgabe dieses Erlasses haben die Banken
in einer gemeinsamen Konferenz beschlossen, ihre Kund-
schaft aufzufordern, respektive ihr den Rat zu geben, die in
London befindlichen Wertpapiere zu veräußern. Dieser Mit-
teilung war hinzugefügt, daß der Gegenwart nicht ausbezahlt
werden könne, sondern auf einem Pfandkonto mit einer Ver-
zinsung von 3 Prozent bis nach Ende des Krieges verbleiben
müsse. Bemerkenswert ist, daß es in der oben erwähnten Note
des Reichsamtes des Innern weiter heißt, daß die Genehmi-
gung zur Ueberweisung von Geldbeträgen
nach England grundsätzlich nicht erteilt werden könne,
es müßte denn sein, daß die sofortige Freigabe des Effekten-
depots und dessen Ueberführung und Hinterlegung bei einer
nicht feindlichen Bank im neutralen Ausland sichergestellt wer-
den könnte, oder daß nur Wechsel oder Schecks auf das feind-
liche Ausland in Zahlung gegeben und englischerseits genom-
men werden, wenn hiedurch der Zwangsverkauf vermieden
werden könne. Wegen Anmeldung etwaiger Schadenersatzan-
sprüche schweben zur Zeit noch Erörterungen, ein Schaden-
ersatz vom Reiche könne nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Absicht, von der sich die englische Regierung bei
ihrer neuen Aktion gegen das österreichische und deutsche
Kapital leiten läßt, ist leicht erkennbar. Abgesehen von allen
anderen Motiven handelt es sich darum, die Liquidierung der
österreichischen und deutschen Filialen in London, die ja die
Hauptaufgabe des englischen Kontrollors der Bankfiliale ist,
zu beschleunigen und Mittel für die Bezahlung dort aus-
stehender Forderungen anzuhäufen. Von juristischer Seite
wird in treffender Weise einem süddeutschen Blatt geschrie-
ben: „... Neben dem Bestreben, die beschleunigte Beendigung
der Liquidation der Londoner Niederlassung herbeizuführen,
wird mit dem Vorgehen zweifellos noch eine andere Ab-
sicht verfolgt. Wie England in den Straits Settlements und
in Cypern deutsche Vermögensobjekte, insbesondere auch
deutsche Außenstände dazu benützte, um Forderungen engli-
scher Untertanen gegen deutsche zu begleichen, so soll auch die
Veräußerung der in den Londoner Filialen der deutschen
Banken liegenden Wertpapiere jetzt dazu dienen, andere Ver-
pflichtungen, die der Kontokorrent-Schuldner in England
Dritten gegenüber hat, zu befriedigen. Auf diese Möglichkeit
sind die Schuldner ausdrücklich hingewiesen worden. Auch
hieraus ist wieder zu ersehen, wie England es versteht, für
Auslandsforderungen seiner Untertanen Deckung zu ver-
schaffen und deutsches Volksvermögen als Pfand für Frie-
densverhandlungen und für den Ersatz der Kriegsschäden in
die Hand zu bekommen.“

Was nun die Debetaldi der Banken in London anbe-
langt, so stammen diese mit wenigen Ausnahmen aus Rem-
bourskrediten, die diese Banken ihrer industriellen Kundschaft
zum Zwecke von Rohstoffbezügen wie Baumwolle, Zute,
Reis, Kupfer usw. in London zur Verfügung gestellt haben.
Der Kriegsausbruch hat die Bezahlung dieser Schulden un-
möglich gemacht. Die Effektendepots der österreichischen
Kundschaft in London resultieren daraus, daß die Kundschaft
entweder direkt der englischen Niederlassung der betreffenden
österreichischen oder deutschen Bank oder durch die Zentrale
die Aufträge zum Kauf von Wertpapieren erteilt, diese
Wertpapiere in barem bezahlt, aber nicht bezogen, sondern
in London belassen hat. Dabei kamen Engagements in amerika-
nischen Stahltrust- und Eisenbahnaktien, sowie Weinwerte
in Betracht. Da die Schulden der Zentralmächte an England
größer sind als deren Forderungen, so ergibt sich daraus die
Möglichkeit, bei künftigen Verhandlungen durch Drohungen
der Zahlungsverweigerung Kompensationen durchzusetzen.